

77. Ist die Reichsdruckerei eine öffentliche Behörde? Kann das Gutachten einer Behörde nur dann verlesen werden, wenn es unmittelbar dem Gerichte erstattet worden ist?

St.R.D. §. 255.

IV. Straffenat. Ur. v. 31. Mai 1889 g. M. Rep. 1153/89.

I. Landgericht Posen.

Gründe:

Der Behauptung der Revision, daß die Reichsdruckerei keine öffentliche Behörde sei, ist nicht beizupflichten. Dieselbe hat gleich der vormaligen Königl. preussischen Staatsdruckerei, aus der sie unter Vereinigung mit der v. Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei hervorgegangen ist, für das Reich und den preussischen Staat Wertpapiere, Postwertzeichen und sonstige Drucksachen anzufertigen und die betreffenden Aufträge der Reichs- und Staatsbehörden selbständig anzuführen.

Vgl. Reichsgesetz vom 23. Mai 1877; Reichsgesetz vom 15. Mai 1879 nebst Anlage, sowie die Motive zu dem letzteren Gesetze, Drucksachen des Reichstages von 1879 Nr. 152.

Der Reichsdruckerei fehlt aber auch nicht eine dauernd geregelte Einrichtung als öffentliches Amt, sie ist in den Organismus der Reichsbehörden eingegliedert; denn nach der amtlichen Bekanntmachung des Generalpostmeisters (Centralbl. für das Deutsche Reich 1879 S. 493) erfolgt die Verwaltung der Reichsdruckerei durch eine dem Generalpostmeister (Reichspostamt) unterstellte „Behörde“, welche die gesamten Rechte und Pflichten der bisherigen beiden Anstalten übernimmt. Auch ist die Behörde mit einem festen Beamtenpersonal besetzt, für welches die Besoldungen alljährlich durch das Etatsgesetz unter der Bezeichnung als „fortdauernde Ausgaben“ bewilligt werden. Demnach treffen alle Voraussetzungen zu, welche nach dem von der Revision angezogenen Urteile des Reichsgerichtes vom 8. Januar 1883,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 8 S. 5,

vorhanden sein müssen, um einer amtlichen Stelle den Charakter einer öffentlichen Behörde zuzuerkennen.

Ohne Grund bestreitet sodann die Revision, daß das in der Hauptverhandlung verlesene Schreiben der Direktion der Reichsdruckerei vom 15. Dezember 1888 als ein Gutachten im Sinne des §. 255

St. P. O. anzusehen sei. Die Einsicht des Schreibens läßt keinen Zweifel darüber, daß dasselbe eine gutachtliche Äußerung über die Beschaffenheit und die Eigenschaften der falschen Postfreimarkte enthält, von welcher der Angeklagte — wie gegen ihn festgestellt worden — wissentlich Gebrauch gemacht hat. Die Revision ist der Ansicht, ein Gutachten im Sinne des §. 255 St. P. O. setze voraus, daß es eine „unter dem Eindrucke gerichtlicher Verantwortung“ dem Gerichte ertheilte fachmännische Auskunft sei. Allein das Gesetz bietet für diesen Satz, bei welchem die Revision es unklar läßt, was sie unter einem „Eindrucke gerichtlicher Verantwortung“ versteht, keinen Anhalt. Es gestattet schlechtweg die Verlesung der ein Zeugnis oder ein Gutachten enthaltenden Erklärungen öffentlicher Behörden, erfordert auch nicht, daß die Erklärungen auf Ansuchen des Gerichtes abgegeben seien.